

- § 59 Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung einiger Ehehindernisse stattfinden, doch ist die Lossprechung von dem Gesetze, oder die sogenannte Dispensation einzig, und allein der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten.
- § 60 Nur in dem Falle, daß sich nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes unauflösliches Hinderniß äusern sollte, dürfen sich die Partheien entweder unmittelbar, oder durch ihre Seelsorger auch mit Verschweigung ihres Namens an die politische Behörde um die Dispensation wenden, welche ihnen auch von dieser Stelle ohne weiters zu ertheilen ist.
- § 61 In Rücksicht auf das Aufgeboth wird der politischen Stelle die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen von der zweiten, und dritten Verkündigung zu dispensiren, wenn die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen von einem obwaltenden Hinderniß gar nichts bewußt seye.
- § 62 Unter dringenden Umständen kann gegen diesen Eid auch das erste Aufgeboth nachgesehen, und in einem Falle, wo eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, nach abgelegtem Eide die Trauung mit Genehmigung des Ortsgerichtes vollzogen werden.
- § 63 Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehliget seyen; in diesem Falle kann sogar die Nachsicht von dem Pfarrer, mit Verschweigung ihrer Namen angesucht werden.
- § 64 Die Ungültigkeit des Ehevertrages kann nur wegen eines zur Zeit der Trauung schon bestehenden Ehehindernisses stattfinden. Wenn eine solche Ungültigkeit behauptet wird, so soll die Sache bei der politischen Behörde angebracht, dort von Amtswegen, ohne Einhaltung eines förmlichen Prozesses untersucht, und der höheren Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.
- § 65 Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe; das angeführte Hinderniß muß also vollständig bewiesen; und weder das Geständniß beider Eheleute, noch ihr Anerbiethen zum Eid angenommen werden.
- § 66 Wer den unterlaufenen wesentlichen Irrthum in der Person gewusst, wer den andern Theil in Furcht gesetzt, und wer die Minderjährigkeit, oder ein ihm bekanntes Ehehinderniß verschwiegen hat, der darf die Scheidungsklage auf seine eigenen widerrechtlichen Handlungen nicht gründen; nur der schuldige Theil hat das Recht die Scheidung zu verlangen, und dieser selbst auch dann nicht wenn er nach entdecktem Irrthume, oder erreichter Volljährigkeit des andern Ehegatten die Ehe wissentlich fortgesetzt hat.
- § 67 Ist das Ehehinderniß von der Art, daß es durch Dispensation gehoben werden kann, so ist das nöthige zur Erwirkung derselben vorzukehren, sind aber die Eheleute nicht mehr zur Fortsetzung des Ehestandes zu bewegen, oder waltet ein nicht zu behebendes Hinderniß vor, so muß der ordentliche Spruch darüber erfolgen.
- § 68 Soll ein Urtheil über das vorhergegangene, und anhaltende Unvermögen, die ehelichen Pflichten zu leisten gefällt werden, so muß der Beweis durch Kunstverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen geführt werden.